



Christoph Schmetterer. *Die rechtliche Stellung römischer Soldaten im Prinzipat.* Wiesbaden: Harrassowitz Verlag, 2012. XI, 130 S. ISBN 978-3-447-06727-0.



Reviewed by Sven Günther

Published on H-Soz-u-Kult (March, 2013)

Chr. Schmetterer: Die rechtliche Stellung römischer Soldaten

Nach einem bei Cassius Dio (42,49,4) überlieferten Diktum Oktavians macht die Souveränität einer Herrschaft die Macht und Kontrolle über zwei Dinge aus: Heer und Finanzen. Insofern nimmt es nicht wunder, wenn beiden Eckpfeilern der kaiserlichen Herrschaft seitens der jeweiligen *principes* eine besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde. Die herausgehobene Stellung des jeweiligen Augustus als oberster Heerführer nach den entscheidenden Weichenstellungen im Januar 27 v.Chr. sowie die im Zuge der Wandlung der Heersystems im 1. Jahrhundert v.Chr. von der Miliz- zur Berufsarmee entstandene gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem Feldherrn bzw. Kaiser und dem Heer bedingten dabei auch eine spezielle rechtliche Behandlung des Soldaten. Wiewohl zahlreiche Einzelstudien zu den verschiedenen Rechtsbereichen (so zu Straf-, Ehe- und Vermögensrecht) existieren, fehlte es bislang an einer systematisierenden Zusammenschau. Diese hat sich Christoph Schmetterer mit seiner bereits 2005 in Wien eingereichten Dissertation auf die Fahnen geschrieben.

In seiner kurzen Einleitung (S. 1f.) betont Schmetterer die Bedeutung der Armee im Gefüge der

römischen Kaiserzeit und zeigt auf, inwieweit ein systematisches In-den-Blick-Nehmen der juristischen Dimension des Soldatseins erst in der Severerzeit einsetzte. Wenn er hier keinen eigenen Ansatz zu einer Fragestellung sowie einen Quellen- und Forschungsüberblick liefert, deutet dies bereits auf das große Manko der Arbeit hin: Sie bietet zumeist mehr eine deskriptive Zusammenstellung des Quellen- und Forschungsstandes denn eine wirkliche Analyse der rechtlichen Stellung der Soldaten im Prinzipat. Zunächst wendet sich Schmetterer in einer historischen Kurzschau der Entwicklung und Organisation der römischen Armee von der späten römischen Republik bis in die Kaiserzeit zu (S. 3-10). Die aufgrund der frühen naturgemäss sehr pauschale Faktenzusammenstellung bietet dennoch einen guten Einblick in die Struktur des römischen Heerwesens, und mehr – etwa die Diskussion der sogenannten Marianischen Heeresreform Vgl. dazu nur Heribert Aigner, Gedanken zur sogenannten Heeresreform des Marius, in: Franz Hampl / Ingomar Weiler (Hrsg.), Kritische und vergleichende Studien zur Alten Geschichte und Universalgeschichte, Innsbruck 1974, S. 11-23. – soll dieses Kapitel auch gar nicht leisten.

F  r den Bereich âWehrpflicht und Heereseintrittâ (S.   11  24) arbeitet Schmetterer die Einberufungs- und Ausschlussgr  nde (zum Beispiel bestimmte Priesterw  rden, spezielle Verwaltungsbeamte in den Municipien, Alter, k  rperliche Untauglichkeit) heraus, ohne jedoch die einzelnen Zeugnisse n  her zu diskutieren. Vielmehr st  tzt er sich auf die vorhandene, jedoch nicht immer vollst  ndig recherchierte Sekund  rliteratur, wodurch manche Fehleinsch  tzung anf  llt. So d  rfte beispielsweise bez  glich des Status der Armeeeingeh  rigen der Grabstein des âSeptimus Nigerâ (sic!, korrekt w  re Q. Septimius Niger) aus Carnuntum (AE 1937, 174) mit der Abbildung eines *pilleus* nicht als Beispiel f  r eine Freilassung eines Mannes dienen, die ihm den Eintritt in die Armee erm  glichen sollte (so Schmetterer, S.   23). Schumacher hat   berzeugend nachgewiesen, dass die Abk  rzung *L P* unterhalb des *pilleus* nicht mit *L(ibertatis) P(illeus)*, sondern vielmehr mit *L(ibertas) P(ublica)* aufzul  sen ist. Leonhard Schumacher, Sklaverei in der Antike, M  nchen 2001, S.   188f. u. 293. Die daraus resultierende politische Aussage- und Propagandakraft des Grabsteins f  r einen in den Wirren des Vier-Kaiser-Jahres 69 n.Chr. auf der richtigen Seite agierenden Soldaten bildet eine bessere Kontextualisierung dieses Zeugnisses als die Annahme von Sklavenaushebungen im J  dischen Krieg Vespasians. Im Bereich des âMilit  rstrafrechtsâ (S.   25  29) differenziert Schmetterer die Milit  rstrafen und -delikte aus; die literarische   berlieferung, etwa das Beispiel des T. Manlius Torquatus, der seinen eigenen Sohn wegen Befehlsmissachtung habe hinrichten lassen (Liv. 8,7), behandelt Schmetterer nicht nach der neueren Forschung zu den *Exempla*, sondern sieht darin einen âwahren Kernâ (S.   25). Insofern gelangt er auch hier   ber eine blo   Zusammenstellung der spezifisch soldatischen Vergehen und der darauf stehenden Strafen nicht hinaus.

Deutlich analytischer geht Schmetterer die verm  gensrechtlichen Fragen an, die sich f  r den milit  rischen Bereich stellten. Aufbauend auf einem diachronen   berblick zur Besoldung und zu den wirtschaftlichen Beschr  nkungen f  r Soldaten (S.   34  40) widmet er sich intensiv dem *peculium castrense* als privilegierter Sonderform eines normalen *peculium* f  r eigentlich der *patria potestas* unterworfenen Hauss  hne (S.   41  52). Er kann hier erweisen, wie das zun  chst von Augustus eingef  hrte enge Rechtsinstitut nach und nach im Zuge der Dogmatisierung des r  mischen Rechts in die verschiedenen Bereiche wie Erb- und Schuldrecht erweitert und in die Systematik der

r  mischen Juristen eingebaut wurde.

Nach einem kurzen Einblick in das sicherlich mit anderen theoretischen Ans  tzen, etwa religionswissenschaftlichen Fragestellungen, mehr zu erschlie  ende und damit   ber den Bereich der potentiellen politisch-konspirativen Bedrohung f  r die kaiserliche Macht hinausgehende Kollegienwesen im Milit  r (S.   53  55) widmet sich Schmetterer konzise dem Eherecht (S.   56  75) und âdaraus folgendâ dem Erbrecht (S.   76  82). F  r das Eherecht erweist er durch die Analyse der relevanten Quellenzeugnisse nachvollziehbar, dass bis in severische Zeit zwar kein Ehe-, jedoch ein Heiratsverbot f  r Soldaten w  hrend der Dienstzeit existierte. Zudem zeigt er die weitgehenden Testierfreiheiten r  mischer Soldaten und die daraus erwachsenden Folgen auf. Mit dem *ius postliminii* f  r Kriegsgefangene ber  hrt er anschlie  end wiederum einen Bereich, der den r  mischen Juristen Kopfzerbrechen ob der Auswirkungen auf die Rechtssystematik bereitete (S.   83  87), insofern in gewissen Bereichen das fiktive Weiterbestehen des vormaligen Rechtsstatus angenommen wurde, hingegen f  r Ehe und Besitz dies in der Regel nicht der Fall war; auch hier k  nnte man die Quellenbasis   ber die juristische Literatur hinaus noch betr  chtlich erweitern. Vgl. dazu nur Oliver Stoll, âNulla erunt bella, nulla captivitas? Aspekte der Kriegsgefangenschaft und Gefangene als Mediatoren r  mischer Technologie im Sasanidenreich, in: Sven G  nther / Kai Ruffing / Oliver Stoll, Pragmata. Beitr  ge zur Wirtschaftsgeschichte der Antike im Gedenken an Harald Winkel, Wiesbaden 2007, S.   117  149.

Der n  chste Abschnitt widmet sich der in den letzten Jahren insbesondere aufgrund der systematischen Auswertung der Milit  rdiplome boomenden Erforschung der Veteranen (S.   88  111); Schmetterer untersucht zuerst die mit der Entlassung verbundene Abfindung mit Geld bzw. Land. Dabei geht er auch kurz auf die Finanzierung mithilfe des *aerarium militare* ein. Dazu jetzt auch Sven G  nther, *Vectigalia nervos esse rei publicae*. Die indirekten Steuern in der R  mischen Kaiserzeit von Augustus bis Diokletian, Wiesbaden 2008, bes. S.   57  59. Sein Hauptaugenmerk liegt in diesem Kapitel aber auf der Verleihung der *civitas* und des *conubium* sowie der Auswertung der Milit  rdiplome. Neuere Funde und Forschungen nicht verzeichnend Vgl. beispielsweise die fortlaufende Publikation in der Zeitschrift f  r Papyrologie und Epigraphik; siehe auch die online gestellten Diplome unter (10.02.2013). Zur neueren Forschung vgl. nur den wichtigen Kolloquiumsband von Michael A. Speidel / Hans Lieb (Hrsg.), Mi-

litärdiplome. Die Forschungsbeiträge der Berner Gespräche von 2004, Stuttgart 2007, den der Autor jedoch nicht berücksichtigt, stellt er das typische Formular eines Militärdiploms ebenso wie die wichtigsten rechtlichen Regelungen vor, gegliedert nach den unterschiedlichen Statusgruppen innerhalb der Armee. Abschließend legt er die Bereiche der Steuer- und Leuturbefreiung dar, die Veteranen, zum Teil differenziert nach Entlassungsstatus, zugute kamen. In einem kurzen „Resümee“ (sic!) (S. 112–114) zieht Schmetterer den Schluss, dass es sich bei der Rechtsstellung der Soldaten um ein Exponiertsein im doppelten Sinne gehandelt habe: Einerseits seien die Soldaten in vielen Rechtsbereichen gegenüber den normalen Bürgern des Römischen Reiches bevorzugt, andererseits auch aufgrund des Machtfaktors deutlich stärker eingeeignet worden.

So sehr dieses Ergebnis und die dargebrachte Übersicht zu den verschiedenen Rechtsbereichen zufriedenstellen mag, so differenziert muss man abschließend die Qualität der Studie beurteilen: Abgesehen von störenden orthographischen Ungereimtheiten im Deutschen wie in den Quellsprachen hätte die Arbeit durch eine quellenkritischere, auch andere Quellengattungen neben der juristischen Literatur intensiver ausleuchtende Analyse gerade in den nur deskriptiv dargebrachten Teilen noch mehr an Erkenntnisgewinn liefern können. Dass dieser Mangel vor allem auf eine fehlende Fragestellung zurückzuführen werden muss, ist angesichts der für das Gefüge der Römischen Kaiserzeit überaus relevanten Thematik umso schmerzlicher. Immerhin dürfte Schmetters Zusammenstellung der verschiedenen Rechtsbereiche eine gute Basis für weitere Forschungen gelegt haben.

If there is additional discussion of this review, you may access it through the network, at:

<http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/>

Citation: Sven Günther. Review of Schmetterer, Christoph, *Die rechtliche Stellung römischer Soldaten im Prinzipat*. H-Soz-u-Kult, H-Net Reviews. March, 2013.

URL: <http://www.h-net.org/reviews/showrev.php?id=38550>

Copyright © 2013 by H-Net, Clio-online, and the author, all rights reserved. This work may be copied and redistributed for non-commercial, educational purposes, if permission is granted by the author and usage right holders. For permission please contact H-SOZ-U-KULT@H-NET.MSU.EDU.